

Zweige, um der Einhaltung volkswirtschaftlicher Proportionen willen davon auszugehen, daß das Vereinbarte auch für die Landwirtschaftsräte verbindlich ist.

Einige Grundsätze des Vertragsgesetzes sollten analoge Anwendung erfahren, bis für diese landwirtschaftlichen Koordinierungsvereinbarungen eine meines Erachtens notwendige gesetzliche Ergänzungsregelung vorgenommen wird. Zu diesen Grundsätzen gehören:

- die Grundsätze der Wirtschaftsverträge nach § 3 VG;
- das Prinzip kameradschaftlicher Zusammenarbeit nach § 5 VG;
- die Änderung oder Aufhebung von Verträgen nach § 20 VG;
- die Grundsätze der eigenverantwortlichen Klärung der Vertragsverhältnisse nach § 34 VG;
- die Pflicht zur Einleitung aller Maßnahmen, um die Vereinbarung zu erfüllen, nach § 34 VG;
- die Pflicht zur Abwendung von Verletzungen nach § 80 VG;
- die Grundsätze der materiellen Verantwortlichkeit nach § 29 VG.<sup>29</sup>

\* \* \*

Für eine zukünftige gesetzliche Regelung im Sinne einer Weiterführung der 5. DVO zum Vertragsgesetz wird der folgende Text in Vorschlag gebracht:

#### *Koordinierungsvereinbarungen im Landwirtschaftsbau*

1. Zur Vorbereitung und Durchführung der Investitionen — einzelner Maßnahmen und kompletter Programme — können die Landwirtschaftsräte mit den wirtschaftsleitenden Organen ihrer Partnerzweige im Rahmen ihrer Befugnisse und in Übereinstimmung mit ihrer Stellung im System der sozialistischen Demokratie Koordinierungsvereinbarungen abschließen. Die Landwirtschaftsräte können auch andere landwirtschaftliche Organe oder Einrichtungen hinzuziehen oder mit der Vertretung der landwirtschaftlichen Seite beauftragen.

2. Die Koordinierungsvereinbarungen sind vorzugsweise auf die Abstimmung der landwirtschaftlichen Entwicklungstendenzen als Ganzes, einzelner Zweige oder bestimmter Territorien mit der Perspektive der die Investitionsaufgaben realisierenden Zweige im Interesse der materiellen Sicherung der landwirtschaftlichen Entwicklung zu richten.

3. Auf diese Vereinbarungen sind die Grundsätze des Vertragsgesetzes gemäß §§ 3, 5, 20, 29, 34, 35, 80 VG entsprechend anzuwenden.